

Bürgschaft für Mängelansprüche und andere Rechte

Der Auftragnehmer	
und	
der Auftraggeber	
haben am	einen Vertrag geschlossen. Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der
Auftragnehmer eine se	lbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft für Mängelansprüche und andere
Rechte zu stellen.	
B: 1:14:00	
Dies vorausgeschickt ü	pernimmt
der Bürge	
der Burge	
hiermit nach Maßgabe	des Folgenden für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische, unbefristete
_	chaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer

Gesamthöhe von

€ (in Worten: €)

an den Auftraggeber zu zahlen.

Die Bürgschaft umfasst sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln, die der Auftraggeber nach der Abnahme erstmals rügt (d.h. nach Abnahme auftretender Mängel und/oder bei der Abnahme vorliegender, jedoch nicht festgestellter und damit vom Auftraggeber im Abnahmezeitpunkt nicht vorbehaltener Mängel). Ansprüche wegen Überzahlung des AN werden abgesichert, soweit der Auftraggeber diese erstmals nach der Abnahme geltend macht. Schadensersatzansprüche jeglicher Art werden abgedeckt, soweit sie nach der Abnahme entstanden sind.

Rückgriffs- und Freistellungsansprüche des Auftraggeber werden im Falle seiner Inanspruchnahme durch Dritte nach der Abnahme bei pflichtwidrigem Verhalten des AN, von dessen Subunternehmern

Seite 2

und/oder sonstigen nachgeschalteten Subunternehmern abgedeckt. Sämtliche Ansprüche werden nebst Zinsen und Kostenersatzansprüchen abgedeckt.

Auf die Einreden aus §§ 770 und 771 BGB wird verzichtet; der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt jedoch nicht für unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Auftragnehmers. Der Ausschluss der Einrede der Anfechtbarkeit gilt nicht für die Anfechtung nach § 123 BGB.

Die Bürgschaftsforderung verjährt nach §§ 195, 199 BGB, nicht jedoch vor der gesicherten Hauptforderung.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Für Streitigkeiten aus der Bürgschaft findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel Bürge
	Namen in Druckbuchstaben

1708 Klassifikation: Standard